

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	17.06.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Geplanter bordellartiger Betrieb in der Friedrich-Naumann-Str. 3

Es wurde ein Bauantrag zur Nutzungsänderung der bisherigen Tennishalle in einen bordellartigen Betrieb mit umfangreichen baulichen Änderungen auf dem Grundstück Friedrich-Naumann-Str. 3 in Köln-Eil gestellt.

Zur Information sind beigefügt:

- Besondere Bau- und Betriebsbeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Grundriss Erdgeschoss
- Grundriss 1. Obergeschoss
- Grundriss 2. Obergeschoss mit Schnitt
- Lageplan

Das gesamte Baugrundstück liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75409/04, welcher dort „Gewerbegebiet“ fest setzt. Die Halle selber liegt außerhalb dieses Bebauungsplans, so dass dieser Bereich auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Einstufung ergibt hier ebenfalls „Gewerbegebiet“.

Grundsätzlich ist im „Gewerbegebiet“ eine Bordellnutzung planungsrechtlich zulässig. Die Verwaltung hat die Prüfung des oben genannten Bauantrages sowohl in bauplanungsrechtlicher als auch bauordnungsrechtlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen.

Das Baugrundstück hat eine Fläche von mehr als 3.000 m². Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6.7 der Zuständigkeitsordnung wird daher der Bezirksvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

